

Vorlage an den Landrat

2019/627

vom 29. November 2022

1. Text der Motion und Überweisung als Postulat 2019/627

Am 26. September 2019 reichte Andreas Dürr die Motion 2019/627 «Bildungsoffensive 2025: Motion für einen zeitgemässeren Zielartikel im Bildungsgesetz» ein. Entgegen dem Antrag des Regierungsrats auf Entgegennahme der Motion beschloss der Landrat am 28. November 2019 den Vorstoss mit 57:20 Stimmen bei 5 Enthaltungen als Postulat zu überweisen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

«Das Baselbieter Bildungsgesetz beschreibt in § 2 das Bildungsziel. Die Bestimmung ist veraltet und angesichts der heutigen Realitäten nicht genügend. Die eigentliche Aufgabe des Zielparagraphen wäre es, den Schulen im Kanton Basel-Landschaft bildungspolitische Ziele zu formulieren, die den gesellschaftlichen Wandel in der Bildung widerspiegeln und somit sicherstellen, dass die ausgebildeten Schülerinnen und Schüler im Berufsleben Erfolg haben. Diese Ziele müssen einfach und verständlich formuliert sein, und keine Unsicherheit in der Auslegung des Bildungsgesetzes zulassen. Die heutige Formulierung erfüllt diese Anforderungen jedoch nicht. Im Folgenden einige Beispiele, die dies zeigen:

- *§ 2 Absatz 1 scheint lediglich eine grundsätzliche philosophische Betrachtung der Bildung als solche anzustreben.*
- *§ 2 Absatz 2 lässt unklar, was unter «geschlechtlicher» oder «kultureller Identität» verstanden wird, und inwiefern dies für die Bildung entscheidend sein soll.*
- *§ 2 Absatz 6: Es gibt keinen Grund für die Beachtung einer «geschlechtergerechten Pädagogik» für «die Schulen, ihre Behörden sowie die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion». Im Gegenteil: die Schulen müssen die Schülerinnen und Schüler, unabhängig des Geschlechts, bestmöglich auf das Bestehen im Arbeitsmarkt vorbereiten.*

Der zeitgemässer formulierte Zielartikel darf aber nicht toter Buchstabe bleiben, sondern im Gesetz sind auch die Massnahmen zu nennen, mit welchen die Wirksamkeit der neuen Zielnorm evaluiert werden.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, einen Änderungsvorschlag für einen zeitgemässeren Zielartikel im Bildungsgesetz zu unterbreiten sowie darin die Massnahmen für dessen Wirkungskontrolle aufzuführen.»

Nach eingehender Diskussion überwies der Landrat die Motion 2019/627 als Postulat. Eine Mehrheit sprach sich somit nicht für eine direkte Vorbereitung einer Revision des Zielartikels des Bildungsgesetzes (BildG, [SGS 640](#)) aus, sondern stimmte einer vorgängigen Prüfung mit entspre-

chender Berichterstattung durch den Regierungsrat zu. In der Diskussion wurde das Anliegen eines zeitgemässen und verständlichen Zielartikels im BildG mit einer Betonung der Bezüge zu den Anforderungen der Berufswelt und der Vorgabe einer Wirkungskontrolle positiv gewürdigt. Indessen wurde zugleich vor einer Verabsolutierung dieser Zielsetzung gewarnt. Einige Landrätinnen und Landräte hoben hervor, dass die Schule nicht nur ein Ort für die Qualifikation der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die gute Bewältigung der Anforderungen der Berufswelt sei. Vielmehr sei die Schule auch ein Ort, in welchem die Bildung der Persönlichkeit mit einer breiten Entwicklung menschlicher Potenziale, ein selbstbestimmtes Handeln und eine gute Teilhabe in allen Teilen des gesellschaftlichen Lebens ermögliche. Dabei sei die Entfaltung geistiger, körperlicher, seelischer, kultureller und sozialer Fähigkeiten als wichtiger Aspekt der Bildung hervorzuheben. Gewürdigt wurden die Zielsetzungen im Bereich der geschlechtlichen und kulturellen Identität und der Grundsätze der geschlechterbewussten Pädagogik.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Einleitende Bemerkungen

In der Schweiz werden Bildungsziele auf nationaler und kantonaler Ebene festgelegt: Für die Umsetzung der Bildungsziele sind die Grundsätze aus der Bundesverfassung (BV, [SR 101](#)) «hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz» (Art. 61a Abs. 1) und Gleichwertigkeit der «allgemeinbildenden und berufsbezogenen Bildungswege» entscheidend (Art. 61a Abs. 3). Diese Grundsätze zeugen vom hohen Stellenwert, den die Schweiz der Berufsbildung beimisst, die ihrerseits im internationalen Vergleich heraussticht.

Das Bildungswesen des Kantons Basel-Landschaft muss immer auch als Teil des gesamten schweizerischen Bildungswesens und der gesamten Bildungslaufbahn gesehen werden – von der Frühen Förderung über die Volksschule bis zu der stärker auch national geprägten Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie der Weiterbildung in der gesamten Lebensspanne. Bildungsziele werden sowohl auf der Ebene des Bundes als auch der einzelnen Kantone über Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und Stundentafeln bis hin zu den einzelnen Schulprogrammen und Pädagogischen Konzepten der einzelnen Schulen und der Unterrichtsplanung der Lehrpersonen konkretisiert sowie in ihrer Wirkung überprüft. Die Besonderheit des schweizerischen Bildungssystems liegt darin, dass Schulen und Lehrpersonen von Gesetzes wegen ausdrücklich über ein hohes Mass an professioneller und fachlicher Autonomie bei der Umsetzung des Bildungsauftrags verfügen, so dass die Bildungsziele auf Gesetzesebene zwar definiert aber nicht im Detail bestimmt werden.

Der Bildungsauftrag zielt – als politischer und fachlicher Konsens in der Schweiz – auf eine vielseitige Bildung für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in ihrer ganzen Bildungslaufbahn. Dabei sollen Bildungsmassnahmen die individuellen Anlagen, Fähigkeiten, Interessen und Möglichkeiten fördern und zugleich Chancengerechtigkeit gewährleisten. Bildungsmassnahmen sind auf das Leistungsprinzip aufgebaut, befördern eine erfolversprechende Berufswahl sowie Berufstätigkeit und dienen zivilgesellschaftlich dem Gemeinwohl. Im Kanton Basel-Landschaft sind unter Einbezug all dieser Kriterien und Anliegen die Bildungsziele ausbalanciert. Sie schliessen auch die Vorbereitung auf die Arbeitswelt und das Berufsleben sowie die breite Persönlichkeits- und Potenzialentwicklung und soziale und kulturelle Integration ein.

Ebenfalls besteht ein politischer und fachlicher Konsens in der Schweiz, dass Ziele nicht nur vorgegeben oder postuliert, sondern auch die Ergebnisse der für die Erreichung der Ziele umgesetzten Bildungsmassnahmen angemessen überprüft werden. Im Rahmen des «Bildungsmonitorings» von Bund und Kantonen werden die übergeordneten Zielsetzungen überprüft und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse informiert. Für die obligatorische Schule werden beispielsweise die nationalen Bildungsziele in Form minimal zu erreichenden Grundkompetenzen in der Schulsprache, den Fremdsprachen, der Mathematik und den Naturwissenschaften regelmässig überprüft (vgl. [EDK-ÜGK](#)).

2.2. Bildungsziele in Verfassung und Gesetz und ihre Konkretisierung und Überprüfung

Bildungsziele sind sowohl auf schweizerischer als auch auf kantonaler Ebene für alle Bildungsstufen hinreichend auf drei Ebenen bestimmt: auf der übergeordneten politischen Ebene in Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen und Reglementen; auf der programmatischen Ebene konkretisiert in vom Bildungsrat beschlossenen Lehrplänen und Stundentafeln; auf der operativen Ebene setzen die einzelnen Schulen Schulprogramme zur Erfüllung des Bildungsauftrags um. Diese Unterscheidung ist für die Bildungsziele von Bedeutung, weil jede Ebene jeweils typische Akteurinnen und Akteure, Vermittlungen und Produkte aufweist. Neu situierte Anpassungen der Bildungsziele können grundsätzlich auf allen drei Ebenen vorgenommen werden. Bildungsziele des Kantons Basel-Landschaft werden somit im Zusammenspiel von Volk, Landrat und Regierungsrat sowie Bildungsrat entwickelt und bestimmt, und an den Schulen wird die Umsetzung und die interne Evaluation in den Schulprogrammen festgelegt. Gemäss § 70 des BildG sind die Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei.

Im Einzelnen sind Bildungsziele in der Bundesverfassung (Art.61a, 62, 63 und 63a BV) in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 ([HarmoS-Konkordat](#)) und den sich darauf abstützenden [nationalen Bildungszielen](#), in [Rahmenlehrplänen](#) für Fachmittelschulen, für Maturitätsschulen und [für die Berufsmaturität](#), im [Rahmenlehrplan](#) für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung, in [Verordnungen](#) über die berufliche Grundbildung, in [Anerkennungsreglementen](#), in [Rahmenlehrplänen](#) für höhere Fachschulen, in [Studienordnungen](#) von Hochschulen und im Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG, [SR 419.1](#)) verankert. Der Bundesrat legt den eidgenössischen Räten zur Konkretisierung, Schwerpunktsetzung und Umsetzung der übergeordneten Ziele alle vier Jahre eine Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation vor (BFI-Botschaft). In der BFI-Botschaft [2021–2024](#) wird eine Bilanz über die Jahre 2017–2020 gezogen, und es werden Ziele und Massnahmen für die Förderperiode 2021–2024 bestimmt¹. Auf kantonaler Ebene werden Bildungsziele übergeordnet in [Bildungsgesetzen](#) vorgegeben, in [Lehrplänen](#) für alle Schulen festgeschrieben und in [Schulprogrammen](#) mit Bezug zur besonderen Ausgangslage und Zusammensetzung der Schülerschaft konkretisiert. Der Bildungsrat erlässt die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten für die Volksschulen und die Sekundarstufe II (SGS [640.111](#)).

In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV BL, [SGS 100](#)) wird als Grundsatz festgehalten, dass jede und jeder sich nach seinen Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden sowie am Kulturleben teilnehmen kann (§ 17 Bst. a KV BL). Im Einzelnen hat die Schule in Verbindung mit den Eltern für eine den Anlagen und den Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler entsprechende Erziehung und Bildung zu sorgen (§ 94 Abs. 1 KV BL). Bezogen auf die Wirkungskontrolle ist hervorzuheben, dass das gesamte Schulwesen der Aufsicht des Kantons untersteht (§ 94 Abs. 4 KV BL). Weiter enthält das BildG des Kantons Basel-Landschaft aussagekräftige Zielbestimmungen und hebt die Bedeutung von Erfolgen bei der Lebensgestaltung und im Berufsleben hervor. Im Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft sind «zeitgemässe Bildungsziele» mit Bezügen zur Arbeits- und Berufswelt enthalten. Dies gilt z. B. auch für die neuen [Lehrpläne für die Gymnasien und die Fachmittelschule](#), wie sie der Bildungsrat am 13. Januar 2021 beschlossen und mit Wirkung ab Schuljahr 2021/22 in Kraft gesetzt hat. Sonach werden die Herausforderungen und Chancen in entsprechenden Schwerpunktprogrammen wie «[Zukunft Volksschule](#)» mit einer Ausgabenbewilligung des Landrats für zielbezogene Massnahmen bearbeitet und in ihren Wirkungen überprüft.

¹ Im Rahmen des Projekts «Berufsbildung [2030](#)» werden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft aufgenommen und in der Verbundpartnerschaft bearbeitet. Von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt werden 30 [Projekte](#) durchgeführt. Ziele der «Berufsbildung 2030» sind die «Ausrichtung der Berufsbildung auf das lebenslange Lernen», die «Flexibilisierung der Bildungsangebote», die «Stärkung der Information und Beratung über die gesamte Bildungs- und Berufslaufbahn», die «Optimierung der Governance und Stärkung der Verbundpartnerschaft», die «Digitalisierung und neue Lerntechnologien» sowie die «Reduktion der Regulierungsdichte und Bürokratieabbau».

Die Wirkungskontrolle der Umsetzung der Bildungsziele erfolgt im Rahmen des kantonalen Bildungsmonitorings. Das kantonale Bildungsmonitoring analysiert Bedingungen, Verläufe, Ergebnisse und Wirkungen von Bildungsprozessen. Der kantonale Bildungsbericht des Regierungsrates zuhanden des Landrats gemäss § 89 Abs. 1 Bst. c BildG erscheint deshalb periodisch alle vier Jahre. Bisher hat sich der Landrat mit den Bildungsberichten der Jahre [2007](#), [2011](#), [2015](#) und [2019](#) befasst. Der nächste Bildungsbericht wird der Regierungsrat Ende 2023 dem Landrat zuleiten. Gemäss § 60 Abs. 4^{ter} BildG hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) zudem den Auftrag, die Information der politischen Instanzen, Behörden und Öffentlichkeit im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung mit einer aussagekräftigen Berichterstattung zu den Massnahmen der Qualitätssicherung zu gewährleisten. Dieser gesetzliche Auftrag wird mit Berichten zu entsprechenden Postulaten oder mit Auswertungen zu den Ergebnissen der Leistungsmessungen umgesetzt.

2.3. Zielbestimmungen der Bildung im Bildungsgesetz

Bildungsziele werden im Kanton Basel-Landschaft im BildG als übergeordnete Zielbestimmung für alle Bildungsangebote vorgegeben. Das BildG enthält Bestimmungen zur gesamten Bildungslaufbahn, d. h. Bestimmungen zur Volksschule, zu den weiterführenden Ausbildungen auf der Sekundarstufe II sowie zur Tertiärstufe und zur Quartärstufe bzw. zur Erwachsenenbildung. Insgesamt wird Bildung in kantonalen Bildungs- und Volksschulgesetzen als lebenslanger Prozess begriffen². Bildung hat auf abendländischen, christlichen, humanistischen Werten zu bauen. Bildung soll Anlagen, Begabungen, Eignungen und Interessen weiterentwickeln helfen. Sie soll die geistigen, gefühlsmässigen, körperlichen, persönlichen, seelischen, kulturellen sowie sozialen Fähigkeiten fördern, und sie soll Kenntnisse und Wissen vermitteln. Durch Bildung sollen Selbstständigkeit und Toleranz gestärkt werden. Bildung soll zu einem verantwortungsvollen Handeln für sich selbst, die Mitmenschen und die Umwelt führen. Ziel ist es, durch Bildung das Leben in einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Gesellschaft erfolgreich zu gestalten und alltäglichen und beruflichen Anforderungen zu genügen.

Das Postulat verlangt, dass im BildG «Ziele zu formulieren [sind], die den gesellschaftlichen Wandel in der Bildung widerspiegeln und somit sicherstellen, dass die ausgebildeten Schülerinnen und Schüler im Berufsleben Erfolg haben».

Der Bildungsbegriff wird im BildG breit gefasst und schliesst namentlich die Förderung der geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten, die Forderung nach Leistungsbereitschaft (§ 2 Abs. 1 BildG) und die Berufsintegration ein (§ 3 Abs. 3^{ter} BildG). Das BildG des Kantons Basel-Landschaft ist im Sinne des Postulats sachgerecht und zeitgemäss, weil es Ziele und Bildungsangebote in der gesamten Lebensspanne bzw. in der ganzen Bildungslaufbahn bezeichnet. Das Postulat bezieht sich auf ausgewählte Teile des Zielartikels im BildG und zieht daraus entsprechende Schlüsse. Der vollständige Zielartikel lautet:

„§ 2 Ziel

¹ Die Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss fördert und von ihnen Leistungsbereitschaft fordert. Das Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet.

² Bestimmungen zu Bildungszielen in kantonalen Bildungsgesetzen und Volksschulgesetzen: Kanton Basel-Landschaft: Bildungsgesetz SGS [640](#); Kanton Aargau: Schulgesetz SGS [401.100](#); Kanton Basel-Stadt: Schulgesetz SGS [410.100](#); Kanton Solothurn: Volksschulgesetz SGS [413.111](#); Kanton Bern: Volksschulgesetz SGS [432.210](#); Kanton Graubünden: Schulgesetz SGS [421.000](#); Kanton Luzern: Gesetz über die Volksschulbildung SGS [400a](#); Kanton St. Gallen: Volksschulgesetz SGS [213.1](#); Kanton Thurgau: kein Bildungsgesetz; Gesetz über die Volksschule SGS [411.11](#); Kanton Zürich: Bildungsgesetz SGS [410.1](#).

² Die angebotenen Bildungswege sind gleichwertig. Die Schulen, Lehrbetriebe und anderen Bildungsstätten vermitteln ihren Schülerinnen, Schülern oder Berufslernenden das für ihr Leben nötige Wissen und stärken ihr Selbstvertrauen. Sie achten dabei ihre geschlechtliche und kulturelle Identität und geben ihnen Werte weiter, die sie zu einem verantwortungsvollen Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt befähigen.

³ Schülerinnen, Schüler und Berufslernende tragen ihrem Alter entsprechend zum Erfolg ihrer Ausbildung bei. Sie respektieren die Regeln der Schule.

⁴ Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern deren Leistungsbereitschaft und unterstützen die Arbeit der Schulen sowie der Lehrerinnen und Lehrer und anderen Auszubildenden.

⁵ Die Behörden fördern die interkommunale und interkantonale Zusammenarbeit im Bildungswesen und tragen zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der in ihrer Obhut stehenden Schulen bei.

⁶ Die Schulen und ihre Behörden sowie die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beachten bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der geschlechterdifferenzierten Pädagogik.

⁷ Sie sorgen für einen diskriminierungsfreien Schulbetrieb und Umgang aller Schulbeteiligten untereinander.“

Im Zielartikel des BildG wird ersichtlich, wie zeitgemäss die Bestimmungen sind. Hervorzuheben sind die Vorstellung von Bildung als lebenslangem Prozess, die umfassende Förderung von Fähigkeiten, die Forderung nach Leistungsbereitschaft, die Stärkung von verantwortungsvollem Verhalten – und der Grundsatz, das Bildungswesen stetig weiterzuentwickeln. Darüber hinaus regelt das BildG die Wirkungsverantwortung und die Wirkungsüberprüfung. Sonach müssen sich öffentliche Schulen regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation unterziehen (§ 60 Abs. 1 BildG). Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungsmessungen durchgeführt (§ 60 Abs. 1 und § 62b BildG). Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen des Bildungsmonitorings überprüft (§ 62a Abs. 1 BildG). Zudem muss die BKSD mit einer aussagekräftigen Berichterstattung zu den Massnahmen der Qualitätssicherung die Information der politischen Instanzen, Behörden und Öffentlichkeit im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung des Bildungswesens sicherstellen (§ 60 Abs. 4^{ter} BildG).

Insgesamt sind folglich die Bildungsziele im BildG zeitgemäss und ausbalanciert. Die Bildungsziele sind auf das lebenslange Lernen, die Berufswelt und die Zukunftsgestaltung ausgerichtet. Die Wirksamkeit und Umsetzung der Bildungsziele wird angemessen als Teil des Bildungsmonitorings überprüft und ist Hauptbestandteil einer aussagekräftigen Bildungsberichterstattung.

2.4. Bildungsziele in Lehrplänen

Im Lehrplan für die Volksschule, in Rahmenlehrplänen für Fachmittelschulen, für Maturitätsschulen und für die Berufsmaturität, im Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung und in Verordnungen über die berufliche Grundbildung werden Bildungsziele bezeichnet. Im Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft wird Bildung allgemein als ein «offener, lebenslanger und aktiv gestalteter Entwicklungsprozess des Menschen» bestimmt. «Bildung ermöglicht dem Einzelnen, seine Potenziale in geistiger, kultureller und lebenspraktischer Hinsicht zu erkunden, sie zu entfalten und über die Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt eine eigene Identität zu entwickeln». Und weiter: «Bildung befähigt zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung, die zu verantwortungsbewusster Teilhabe und Mitwirkung im gesellschaftlichen Leben in sozialer, kultureller, beruflicher und politischer Hinsicht führt». Im Lehrplanteil Berufliche Orientierung wird erklärt: «Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit ihrer persönlichen und beruflichen Zukunft auseinander. Sie erarbeiten sich die Voraussetzungen für die Wahl und die Realisierung ihres Bildungs- und Berufszieles». Diese Ziele vermögen gesellschaftliche Entwicklungen aufzunehmen und beinhalten eine erfolgreiche Lebensgestaltung – einschliesslich Erfolgen im Berufsleben.

2.5. Zukunftsfähigkeit des Bildungswesens – Regelmässige Überprüfung der Chancen und Herausforderungen zugunsten der Schülerinnen und Schüler

Kinder, die im Schuljahr 2023/24 in den Kindergarten eintreten werden, werden frühestens im Jahre 2034 eine berufliche Grundbildung beginnen und in die Arbeitswelt eintreten. Die drastische Veränderung in der beruflichen Arbeitswelt, insbesondere aufgrund der Digitalisierung sowie des globalen Innovationswettbewerbs, lässt heute die gute Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf ihre Chancen und Herausforderungen der Zukunft wichtiger erscheinen. Immer noch ist die Weitergabe von überliefertem kulturellem, wissenschaftlichem und beruflichen Wissen und Können für die Schulen von zentraler Bedeutung. Im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schulen stellen sich indessen auch Fragen, wie sich dieser in Zukunft verändern könnte. Werden z. B. menschliche Fähigkeiten, welche Maschinen nie übernehmen können, wichtiger? Sind Postulate für das Lernen im 21. Jahrhundert mit einer Gewichtung der «4K», der Kommunikation, Kollaboration, Kreativität und des kritischen Denkens, eine nachvollziehbare und bereits genügend umgesetzte Akzentsetzung an den Schulen, oder braucht es diesbezüglich eine stärkere Neugewichtung für das schulische Lernen?

Solche Fragen dürften auch im Postulat mit den Bezügen zum Wandel in der Arbeitswelt enthalten sein. Sonach hat sich Bildung allgemein auf komplexere Qualifikationsanforderungen und zunehmende Unsicherheit einzustellen. Für die Bildung der Zukunft werden mitunter prognostiziert bzw. gefordert: Fähigkeiten zur globalen Bürgerschaft, innovative und kreative Kompetenzen, technologische Kompetenzen, interpersonelle Kompetenzen, individualisiertes Lernen, zugängliches und inklusives Lernen, problembasiertes und kollaboratives Lernen, lebenslanges und schülerorientiertes Lernen (World Economic Forum [2020](#), S. 4) – oder Kreativität, Wirtschaftsnähe, basisdemokratische Meinungsbildung und Entscheidungsfindung, elementares Wissenschafts- und Technikverständnis bereits in der allgemeinen Grundbildung einschliesslich der Kompetenz zur Nutzung der Informationstechnologien (Akademien der Wissenschaften Schweiz [2009](#), S. 2).

Namentlich aus diesen Gründen hat die BKSD des Kantons Basel-Landschaft unter Einbezug der Schulbeteiligten ein breit abgestütztes Massnahmenpaket zur nachhaltigen Sicherung der Bildungsqualität der Volksschule erarbeitet. Der Schwerpunkt des Programms «[Zukunft Volksschule](#)» liegt auf den Kernfächern Deutsch und Mathematik sowie «Medien und Informatik». Der Landrat hat das Massnahmenpaket am 21. Oktober 2021 gutgeheissen und für die Jahre 2022 bis 2028 eine entsprechende Ausgabenbewilligung in Höhe von insgesamt CHF 49,66 Mio. erteilt. Im gleichen Zeitraum setzen die Gemeinden zugunsten von Massnahmen des Programms auf der Primarstufe maximal 12,43 Mio. ein. Die Wirkung von «Zukunft Volksschule» soll im Rahmen des Bildungsmonitorings regelmässig überprüft und in den Bildungsberichten 2023 und 2027 zuhanden des Landrats thematisiert werden.

3. Fazit

Der Regierungsrat begrüsst die Anliegen des Postulats, dass das BildG einen zeitgemässen Zielartikel enthält und dass im Bildungsbereich regelmässig aussagekräftige Wirkungskontrollen durchgeführt werden. Indes ist der Regierungsrat der Auffassung, dass diese Anliegen im Kanton Basel-Landschaft sowohl als gesetzliche Vorgabe als auch in der Praxis bereits umgesetzt sind. Mit Schwerpunktprogrammen der Bildungsentwicklung können Regierungsrat, Bildungsrat und Landrat zudem Akzente bei den Zielen und ihrer Überprüfung setzen und optimale Rahmenbedingungen schaffen, damit die Schulen ihre Wirkungsverantwortung gemäss § 58 BildG wahrnehmen können.

Der Zielartikel des BildG darf dabei nicht isoliert betrachtet werden. Für die Wirkungsüberprüfung, die interne und externe Evaluation an den einzelnen Schulen sowie für die aussagekräftige Berichterstattung und das kantonale Bildungsmonitoring sind im BildG entsprechende Vorgaben enthalten.

Aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung erachtet der Regierungsrat die Anliegen des Postulats im bestehenden BildG als hinreichend erfüllt. Eine Änderung des Zielartikels des BildG stuft er deshalb als nicht erforderlich ein.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2019/627 «Bildungsoffensive 2025: Motion für einen zeitgemässeren Zielartikel im Bildungsgesetz» abzuschreiben.

Liestal, 29. November 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich